

Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

Ordnungsänderungen, RuVO/WDFV Stand: 01.07.2020:

§ 8 Automatische Sperre:

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorbehaltlich der weiteren Entscheidung des Staffelleiters automatisch für die nächstfolgenden **zwei Spiele gemäß § 9 Abs. 3** gesperrt...

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein **Spiel gemäß § 9 Abs. 3** gesperrt...

§ 9 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- (1) Gegen Spieler sind folgende Strafen zu verhängen:

1. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen unsportlichen Verhaltens eine Sperre von mindestens **2 Spielen bis zu 12 Spielen**; in minderschweren Fällen kann auf eine Sperre von **einem Spiel** erkannt werden,
2. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen grober Unsportlichkeit eine Sperre von mindestens **4 Spielen bis zu 24 Spielen**,
3. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen rohen Spiels gegen den Gegner eine Sperre von mindestens **4 Spielen bis zu 24 Spielen**; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet,
4. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines -assistenten eine Sperre von mindestens **4 Spielen bis zu 24 Spielen**,
5. wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte eine Sperre von mindestens **4 Spielen bis zu 24 Spielen**; wegen unsportlichen Verhaltens vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte Sperre von mindestens **2 Spielen bis zu 12 Spielen**; wegen grober Unsportlichkeit vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte Sperre von mindestens **4 Spielen bis zu 24 Spielen**,
6. wegen schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist eine Sperre von **4 Spielen**; beim Spielen innerhalb der Schutzfrist des § 11 Abs. 5 SpO/WDFV ist eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig,
7. wegen Nichtantretens zu einem Auswahlspiel oder -lehrgang eine Sperre von **4 Spielen**,
8. wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person eine Sperre von mindestens **6 Spielen bis zu 72 Spielen**; in besonders schweren Fällen ist auch eine Sperre bis zur Dauer von acht Jahren möglich; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem minder schweren Fall der Tätlichkeit kann durch das Rechtsorgan die Sperre bis auf die Hälfte vermindert werden; liegen beide Milderungsgründe vor, beträgt die Mindestsperre **2 Spiele**,
9. wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder einen -assistenten eine Sperre von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren, in minderschweren Fällen Sperre von mindestens sechs Monaten; in besonders schweren Fällen ist auch eine Sperre bis zur Dauer von acht Jahren möglich.

(3) Spiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist, und ranghöherer Wettbewerbe. An rangniedrigeren Wettbewerben darf der Spieler teilnehmen. In diesem Sinne gilt folgende Rangfolge der Wettbewerbe: Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspiele.

Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im jeweils betroffenen Wettbewerb; deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben werden in der Reihenfolge der zugrundeliegenden Vergehen nacheinander abgeleistet.

(4) Rechtsorgane können auch Zeitsperren nach Monaten und Jahren aussprechen. Diese gelten für jeglichen Spielverkehr.

§ 11 Beginn und Ende der Sperrfristen

- (1) Für die Berechnung der Sperrfristen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 - 5 nichts anderes ergibt.
- (2) Die automatische Sperrwirkung wegen eines Feldverweises auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis, andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Rechts- oder Verwaltungsorgans.
- (3) Fällt das Ende einer **Zeitsperre** auf einen Samstag, so wird der nachfolgende Sonntag, fällt das Ende einer Sperre auf einen Samstag oder Sonntag, dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

§ 12 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

Abs. 1 und 2 unverändert

- (3) Die grobe Unsportlichkeit im Sinne des Abs. 2 wird mit Geldstrafe nicht unter 500 EUR und einer Sperrstrafe nicht unter **5 Spielen** geahndet. Das Rechtsorgan soll die Verhängung von Auflagen, die geeignet sind, auf die Haltung des Schuldigen Einfluss zu nehmen, in besonderer Weise in Erwägung ziehen.

§ 13 Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Strafen und Maßnahmen gegen Vereine und Einzelpersonen können für eine definierte Zeit zur Bewährung ausgesetzt werden, soweit die zu verbüßende Strafe unter weiterer Berücksichtigung der weiteren Auflagen ausreicht, um den Betroffenen von weiteren sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Im Falle von Strafen auf Zeit gegen Einzelpersonen gilt dies nur für den über **12 Spiele bzw.** drei Monate hinausgehenden Zeitraum, wobei Strafen über **24 Spiele bzw.** sechs Monate hinaus mindestens zur Hälfte verbüßt werden müssen. Bei Geldstrafen gilt dies für maximal die Hälfte des verhängten Betrages. Mindeststrafen nach der Satzung und den Ordnungen dürfen durch eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht unterschritten werden.

Das Rechtsorgan hat in jedem Fall zeitlicher Strafen ab **12 Spielen bzw.** drei Monaten und bei Geldstrafen ab 500 € von Amts wegen zu prüfen, ob die Anwendung der Bewährungsregeln in Betracht kommt.

(6) Eine Strafaussetzung zur Bewährung gegen Einzelpersonen kann widerrufen werden, wenn der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Strafzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Strafe von mehr als **vier Spielen bzw. einem Monat** oder eine Geldstrafe von mehr als 100 EUR erhält. Für den Widerruf ist die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz zuständig. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag der mit dem Ursprungsverfahren befassten Verwaltungsstelle. Dem Verurteilten und seinem Verein sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Im Falle eines Widerrufs ordnet das Rechtsorgan den Vollzug der noch offenen **Reststrafe** an. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Kosten trägt der Betroffene.

§ 17 Befugnisse der Verwaltungsstellen, Verordnungsermächtigung

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen, Verweise sowie Ordnungsmaßnahmen aussprechen.
- (2) Die Staffelleiter sind darüber hinaus berechtigt, in den folgenden Fällen Sperrstrafen bis zu einer Höchstgrenze von **vier Spielen** auszusprechen:
- nach einem durch den Schiedsrichter ausgesprochenen Feldverweis, auch vor oder nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld, sowie – mit Zustimmung des betroffenen Spielers -:
 - für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstreitigem Sachverhalt,
 - für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichter-assistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes,
 - für Schiedsrichter- oder Schiedsrichter-assistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte.

§ 30 Verfahrensart und Verfahrenseinleitung

- (1) Das Rechtsorgan entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren in Kammerbesetzung geführt werden.
- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nur statt:
- wenn als Strafmaß eine Sperrstrafe von mindestens einem Jahr **bzw. 36 Spielen**, ein Punktabzug oder ein zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb droht,

§ 73 Gnadenerweis

- (4) Spielsperren von einer Dauer bis zu **acht Spielen** und Mindeststrafen wegen eines tätlichen Angriffs auf Schiedsrichter oder -assistenten sollen grundsätzlich nicht im Gnadenwege abgekürzt oder erlassen werden.